

Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden gemäß § 21 AHundV i. V. m. § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 BGG

Hinweisblatt zu den einzureichenden Unterlagen

Bei der Antragstellung auf Anerkennung eines Assistenzhundes gemäß § 21 Assistenzhundeverordnung (AHundV) in Verbindung mit § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sind **neben** dem vollständig ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

### **1. Nachweis der Prüfung**

Eine Prüfbescheinigung, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger vergleichbarer Nachweis einer bestandenen qualifizierten Prüfung gemäß § 12g BGG.

### **2. Nachweis über das Datum der Prüfung**

### **3. Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes**

Die folgenden Nachweise sind beispielhaft aufgeführt:

- Schwerbehindertenausweis
- Feststellungsbescheid eines Grades der Behinderung
- Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder eine fachärztliche Bescheinigung

### **4. Informationen und Bilder zur Erstellung eines Ausweises**

- Vor- sowie Nachname des Menschen mit Behinderung
- Geburtsdatum des Menschen mit Behinderung
- Ein Lichtbild des Menschen mit Behinderung
- Name des Assistenzhundes
- Wurfstag des Assistenzhundes
- Nummerncode des Microchip-Transponders aus § 6 AHundV
- Lichtbild des Assistenzhundes

### **5. Nachweis über den Abschluss der Ausbildung/ Prüfungsnachweis (nur bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. März 2023)**

Ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung nach Anlage 4 der AHundV und die Prüfung nach Anlage 6 der AHundV.